

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
- S II 6 -  
53048 Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Referentenentwurfs bzgl. der

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen**

bedanken wir uns und möchten Ihnen nach Durcharbeitung des Entwurfes folgende Stellungnahme zur Kenntnis geben.

Nach eingehender Einarbeitung in den Entwurf, der in der Lesart recht verklausuliert gestaltet ist, möchten wir zu bedenken geben:

Als Berufsverband und Vertreter zukünftiger Teilnehmer der Sachkundelehrgänge empfinden wir das Procedere, dass Schulungen an einer akkreditierten Bildungseinrichtung durchgeführt werden, dann jedoch die Prüfung von einer weiteren, von der Bildungseinrichtung unabhängigen Stelle vorgenommen werden, als nicht zielführend:

1. Der daraus entstehende finanzielle Aufwand ist nicht vertretbar.
2. Grundsätzlich muss die Akkreditierung der Schulen zuverlässig und belastbar erfolgen, sodass Korrekturen bzw. Aberkennungen gar nicht erst notwendig werden. Als Ergebnis wäre dann eine gesonderte Prüfungsstelle nicht erforderlich. Außerdem sollte der Schüler hier nicht zum Verantwortlichen bzw. „Aufsichtsperson“ in diesem Prozess gemacht werden, sondern sollte auch geschützt werden.

**Problem und Ziel**

A: Einheitlicher Lehrplan

Aus unserer Sicht wäre es z.B. sinnvoller, einheitliches Lehrmaterial zu erstellen, um einen vergleichbaren Mindeststandard zu erreichen. Die bisherige Praxis weicht davon stark ab.

B: Einheitliche, interne Prüfungen

Ein weiterer wichtiger Schritt mündet dann in einer einheitlichen Prüfungsbasis, was wiederum dazu führt, dass die Prüfungsergebnisse für alle Teilnehmer (Auszubildende / Prüfer) nachvollziehbar sind. Denkbar wäre im Bereich der Theorie einen Prüfungs-Fragenkatalog erarbeiten zu lassen, der dann bundesweit Anwendung finden kann.

Diese beschriebenen Verfahren wären ein erster Schritt zu einer Qualitätssicherung.

C: Übergangsregelungen

Schulungsnachweise, die durch die Behörde anerkannt wurden, werden nach dem Entwurf ( §13 ) mit einer Gültigkeit von 3 Jahren anerkannt. Soweit schafft der Gesetzesentwurf in Hinblick auf bisherige Schulungen keine Rechtssicherheit. Es bleibt die Ungewissheit, ob die Kurse darüber hinaus anerkannt werden (Bestandsrecht).

Die Versäumnisse im Akkreditierungsverfahren können nicht zu Lasten der Schüler gehen, die in gutem Glauben ausschließlich die anerkannten Bildungseinrichtungen wahrgenommen haben.

Es ist nicht nur mit der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen und mit rechtlichen Rahmenbedingungen getan. Hier geht es um die Fort- u. Weiterbildung.

Abschließend würden wir es begrüßen, wenn infolge der Anhörung der Verbände, der Referentenentwurf sorgfältig geprüft wird und die von uns angesprochenen, notwendigen Änderungen vorgenommen würden.

Dies besonders im Hinblick darauf, dass wir nur eine kleine spezialisierte Anwendergruppe auf dem Gebiet der Elektroepilation sind.

**Gerne stellen wir Ihnen auch auf Wunsch noch eine (bereits vorhandene) ausführlichere Stellungnahme mit konstruktiver Kritik zu dem Thema NiSV-Fachkunde als Ergänzung unserer oben formulierten, komprimierten Stellungnahme zur Verfügung. Fordern Sie diese gerne an.**

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorstand

2. Vorstand



Fachverband Elektrologie e. V.